

2139 044

Nachschlagewerk: ja
BGHSt : nein

BRAO § 113 Abs. 2 idF des Gesetzes v. 13. Januar 1969,
BGBl I 25

Die Kundgabe der Mißachtung gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und gegenüber dem nach § 62 BRAO die Staatsaufsicht führenden Oberlandesgerichtspräsidenten ist eine innerhalb des Berufes des Rechtsanwalts liegende Pflichtverletzung, wenn sie in einem Schreiben enthalten ist, das der Rechtsanwalt an den Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtet hat, um sich über die nach seiner Meinung nachlässige Staatsaufsicht hinsichtlich der Handhabung des Rügerechts des Kammervorstandes (§ 74 BRAO) zu beschweren, und wenn diese Beschwerde darauf zurückgeht, daß dem Rechtsanwalt unter Verletzung des Rechts auf Anhörung (§ 74 Abs. 3 BRAO) eine Rüge erteilt worden ist.

BGH, Urt. v. 19. Oktober 1970 - AnwSt (R) 8/69 - EGH München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 8/69

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Hans M [REDACTED] in W [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 13. und
19. Oktober 1970, an der teilgenommen haben:

der Vizepräsident
des Bundesgerichtshofs Glanzmann

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Dr. Roesen
Bundesrichter Börtzler
Bundesrichter Kirchhof
Rechtsanwalt Petersen
Rechtsanwalt Correll
Bundesrichter Braxmaier

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
Rechtsanwalt [REDACTED] in
den Sitzungen vom 5. und
vom 13. Oktober 1970,

Rechtsanwalt [REDACTED] in
den Sitzungen vom 13. und
vom 19. Oktober 1970

als Verteidiger,

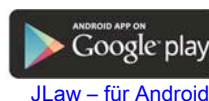
Justizhauptsekretär [REDACTED]
in den Sitzungen vom 5.
und vom 19. Oktober 1970,

Justizhauptsekretär [REDACTED] in
der Sitzung vom 13. Oktober
1970

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
am 19. Oktober 1970 für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Auf die Revision des Rechtsanwalts wird das Urteil des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 7. März 1969 dahin geändert, daß dem Rechtsanwalt eine Warnung erteilt wird.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der Rechtsanwalt zu tragen.

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Urteil die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Rechtsanwalts M. gegen das Urteil des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 17. März 1967 mit der Maßgabe verworfen, daß gegen den Rechtsanwalt wegen Verletzung anwaltschaftlicher Standespflichten die ehrengerichtliche Maßnahme des Verweises verhängt wird. Mit der zugelassenen und auch form- und fristgerecht eingelegten Revision macht der Rechtsanwalt die Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze sowie formellen und materiellen Rechts geltend.

Die Revision hatte zum Teil Erfolg.

I.

Der Ehrengerichtshof hat festgestellt:

Rechtsanwalt M[REDACTED] ist am 12. Mai 1934 in W[REDACTED] geboren und seit 8. Juni 1962 beim Landgericht Würzburg als Rechtsanwalt zugelassen. Aus Anlaß eines gegen ihn anhängig gemachten Privatklageverfahrens erhob er in mehreren an die Rechtsanwaltskammer Bamberg gerichteten Schriftsätzen Beschwerde gegen die Prozeßbevollmächtigten der Privatklägerin, die Rechtsanwälte H[REDACTED] und S[REDACTED]. In einem Schreiben vom 2. März 1964 warf er Rechtsanwalt S[REDACTED] u.a. vor, er habe sich mit der schriftsätzlichen Androhung einer weiteren offensichtlich unbegründeten Privatklage seiner Mandantin einer versuchten Nötigung schuldig gemacht. Am 22. Februar 1965 erteilte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg Rechtsanwalt M[REDACTED], ohne ihn vorher gemäß § 74 Abs. 3 BRAO gehört zu haben, eine Rüge mit der Begründung, der Vorwurf der versuchten Nötigung gehe über die erlaubte Wahrnehmung berechtigter Interessen hinaus und verstoße gegen die Grundsätze anwaltlichen Standesrechts. Einen Einspruch gemäß § 74 Abs. 5 erhob Rechtsanwalt M[REDACTED] nicht. Ebenfalls am 22. Februar 1965 sprach der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg Rechtsanwalt S[REDACTED] seine Mißbilligung aus. Rechtsanwalt M[REDACTED] wurde hiervon nicht verständigt.

In einer Eingabe vom 20. April 1965 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz beanstandete der Rechtsanwalt, daß er vor Erlaß des Rügebeseides nicht gehört worden sei, und bat um Prüfung, ob Beschwerdesachen von der Rechtsanwaltskammer Bamberg entsprechend den Gesetzen und mit der erforderlichen

Sorgfalt behandelt würden. Der Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg, an den die Eingabe zuständigkeits- halber weitergeleitet worden war, antwortete nach An- hörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bam- berg mit Bescheid vom 31. Mai 1965, die sachliche Überprüfung einer Rüge der Rechtsanwaltskammer lie- ge nicht im Rahmen der Staatsaufsicht. Weiter führ- te er aus:

"Im übrigen stand es Ihnen, falls Sie sich durch die Unterlassung der Anhörung beschwert fühlten, offen, gegen die erteilte Rüge nach § 74 Abs. 5 BRAO Einspruch zu erheben, über den dann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden gehabt hätte. Nur diesem steht das Recht zu, einen Rügebescheid abzuändern oder aufzuheben. Im Rahmen der Staatsaufsicht ist hierwegen nichts veranlaßt."

Mit Schreiben vom 11. November 1965 wandte sich Rechtsanwalt M. [REDACTED] an den Oberlandesgerichtsprä- sidenten mit der Bitte, seine Eingabe dem Staatsmini- sterium der Justiz zur dienstaufsichtlichen Überprü- fung des Verhaltens des Oberlandesgerichtspräsi- denten vorzulegen. Diesem warf er vor, es pflichtwid- rig unterlassen zu haben, mit staatsaufsichtlichen Maßnahmen (Belehrung) dafür zu sorgen, daß die Rechtsanwaltskammer Bamberg künftig die Vorschrift des § 74 Abs. 3 BRAO beachte. Weiter schrieb er:

"1. Ihr Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs, über den dasselbe Gremium zu entscheiden hat, dem ich Willkür vor- werfe, gehört wohl in die Kategorie des Scherzes.

....

2. Wie ich bereits in meiner Eingabe vom 20.4. 1965 zum Ausdruck gebracht habe, fühle ich mich durch die Rüge selbst nicht in meinen Rechten verletzt. Die Rüge stellt lediglich eine in die Form eines Verwaltungsaktes ge-

kleidete Meinungsäußerung dar. Derartigen Meinungsäußerungen pflege ich lediglich ihren Papierwert beizumessen.

....

3. Ich habe den Vorgang vielmehr deswegen der Staatsaufsichtsbehörde angezeigt, weil ich den Eindruck habe, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg versucht, sich an mir zu reiben und mir seine Macht zu demonstrieren."

Wegen dieser drei Äußerungen wurde gegen den Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet. Das Ehrengericht hat in allen drei Äußerungen, der Ehrengerichtshof nur in den beiden ersten eine Verletzung anwaltlicher Standespflichten gesehen.

II.

Zu Unrecht macht die Revision die Verfassungswidrigkeit der Errichtung und Besetzung des erkennenden Senats geltend. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung BVerfGE 26, 186 (= Ehrenger. Entsch. X 209 = NJW 1969, 2192) ausgesprochen, daß die Errichtung des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofes sowie seine Besetzung nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Dem schließt sich der erkennende Senat, der schon früher in gleichem Sinne entschieden hatte (BGHZ 33, 381, 382; 34, 382, 385 f), an.

1. Die Revision meint allerdings, dem Bundesminister der Justiz sei bei der Ernennung der nicht-be-rufsrichterlichen Mitglieder des erkennenden Senats in seiner derzeitigen Besetzung nicht gegenwärtig gewesen, daß er nach der Auslegung der §§ 103 Abs. 2

Satz 1, 94 Abs. 2 Satz 2 BRAO durch das Bundesverfassungsgericht (aaO S. 195 ff) an die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer nicht gebunden sei, sondern gegebenenfalls deren Ergänzung habe verlangen können, um die erforderliche Auswahl bei der Ernennung der ehrenamtlichen Senatsmitglieder zu haben.

Damit können Zweifel in die verfassungsmäßige Besetzung des erkennenden Senats nicht begründet werden. § 107 Abs. 2 Satz 3 BRAO, der die Ernennung der nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Anwaltsenats des Bundesgerichtshofes regelt, bestimmt, die Vorschlagsliste des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer solle mindestens die doppelte Zahl der erforderlichen Rechtsanwälte aufweisen. Im Gegensatz zur Regelung der §§ 94 Abs. 2 Satz 2, 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO, die eine Vorschlagsliste mit lediglich der Hälfte mehr als der Zahl der erforderlichen Rechtsanwälte genügen lassen, bleibt also dem Bundesminister der Justiz ein größerer Auswahlspielraum. Gleichwohl wird anzunehmen sein, daß er gegebenenfalls auf einer Ergänzung der Liste bestehen kann. Indessen kommt es darauf nicht an. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt zweifelsfrei, daß es auf das Bewußtsein der Justizverwaltung, die Ergänzung der Vorschlagsliste verlangen zu können, für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besetzung des Gerichts nicht abstellt. Andernfalls hätte es die damals ergangene Entscheidung, mit der eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bayerischen Ehrengerichtshofs zurückgewiesen wurde, ohne ausdrückliche Feststellung zu diesem Punkte nicht erlassen.

2. Die Revision beanstandet, der erkennende Senat sei deshalb nicht vorschriftsmäßig besetzt, weil nicht feststehe, daß der Präsident des Bundesgerichtshofes, der nach dem Gesetz den Vorsitz zu führen habe, an der Wahrnehmung der Sitzung im vorliegenden Falle verhindert sei.

Die Rüge ist nicht begründet. Nach § 106 Abs. 2 Satz 2 BRAO führt den Vorsitz im Anwaltssenat der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, der dem Senat sonst nicht angehört. Abweichend von den entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 63, 66) darf also eine Vertretung nicht nur im Verhinderungsfalle stattfinden. Sie ist vielmehr aus jedem sachlichen Grunde zulässig. Insbesondere darf (wie im vorliegenden Falle) mit Rücksicht auf die arbeitsmäßige Belastung ein Wechsel im Vorsitz in festliegendem Turnus stattfinden; die Verfassungsvorschrift über den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) ist dabei gewahrt.

3. Es kann auch keine Rede davon sein, daß Rechtsanwalt M. deshalb dem gesetzlichen Richter entzogen sei, weil das Präsidium des Bundesgerichtshofes die Möglichkeit habe, bei der vor Jahresbeginn vorzunehmenden Zuteilung der Richter an den Anwaltssenat auf Person und Gegenstand der bereits vorliegenden Verfahren in unsachlicher Weise Rücksicht zu nehmen. Von allem anderen abgesehen ist dieses Bedenken hier schon deshalb gegenstandslos, weil die Revision erst am 8. Juli 1970 beim Bundesgerichtshof eingegangen und die Sache alsbald auf die

nächste bereite Sitzung des Anwaltssenats angesetzt worden ist, deren Teilnehmer bereits feststanden.

III.

Die Revision ist zulässig. Der Ehrengerichtshof hat sie in der angefochtenen Entscheidung zugelassen. Der angegebene Zulassungsgrund (§ 145 Abs. 2 BRAO), nämlich die Frage, ob die Äußerungen, die Rechtsanwalt M. zur Last gelegt werden, ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten sind oder nicht (§ 113 Abs. 2 BRAO), läßt die Zulassung immerhin vertretbar erscheinen.

IV.

1. Die Revision wendet sich gegen das angefochtene Urteil mit der Rüge, die Besetzung des erkennenden Senats des Ehrengerichtshofes sei auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen, weil der bayerische Justizminister bei der Ernennung der ehrenamtlichen Mitglieder sich nicht der Möglichkeit bewußt gewesen sei, eine Ergänzung der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer zu verlangen.

Diese Rüge greift schon aus den Erwägungen unter II 1) nicht durch. Im übrigen ergibt sich aus dem von der Verteidigung auszugsweise verlesenen und insoweit in Fotokopie zu den Akten gebrachten Schriftsatz des bayerischen Justizministers vom 6. September 1967, daß sich die Landesjustizverwaltung für berechtigt hielt, die Ernennung aller in der Vorschlagsliste aufgeführten Rechtsanwälte abzulehnen, falls zwingende Gründe gegen eine Ernennung vorliegen.

Das zeigt, daß der bayerische Justizminister die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer gerade nicht für unabänderlich und sich für befugt hielt, gegebenenfalls eine neue Vorschlagsliste oder eine Ergänzung der vorgelegten zu verlangen. Der Erhebung der insoweit beantragten Auskunft des bayerischen Justizministers bedurfte es demnach nicht.

2. Mit Hilfe eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand macht die Revision die in der schriftlichen Revisionsbegründung nicht enthaltene Rüge (§ 344 StPO) geltend, im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof sei der gesetzliche Richter deshalb nicht gewährleistet gewesen, weil der Vorsitzende die Beisitzer des Senats nicht in einer Geschäftsordnung für das ganze Jahr eingeteilt habe, sondern in der Zusammensetzung des Senats nach Gutdünken verfahren könne und auch verfahren sei. Diese Rüge habe bisher nicht vorgebracht werden können, so führt die Revision aus, weil der Geschäftsverteilungsplan des Ehrengerichtshofs der Verteidigung nicht übersandt worden sei.

Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Grundsätzlich kann gegen die Versäumung einzelner Revisionsrügen überhaupt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden (BGHSt 1, 44). Ob hier ein Ausnahmefall gegeben ist (vgl. z.B. BGHSt 14, 330), bedarf keiner Prüfung, denn ein Wiedereinsetzungsgrund ist schon deshalb nicht gegeben, weil der Rechtsanwalt oder sein Verteidiger beim Ehrengerichtshof den Geschäftsverteilungsplan, den sie jetzt zur Grundlage einer Revisionsrüge machen wollen, hätten einsehen oder jedenfalls einsehen lassen können. Ein unabwendbarer Zufall, der an der Ein-

haltung der Revisionsbegründungsfrist hinderte (§ 44 StPO), liegt deshalb nicht vor.

3. Die Revision hält aus mehrfachen Gründen den Eröffnungsbeschuß des Ehrengerichts für fehlerhaft und zieht daraus den Schluß, es fehle an einer wesentlichen Verfahrensvoraussetzung.

a) Darauf, ob die Ehrengerichte den Anforderungen des Grundgesetzes für staatliche Gerichte genügen (siehe dazu BVerfGE aaO S. 195), kommt es hierbei nicht an. Auf jeden Fall hat die Bundesrechtsanwaltsordnung durch die Verweisung auf die Strafprozeßordnung (§ 116 Satz 2 BRAO) bestimmt, daß sich das Verfahren vor den Ehrengerichten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung regelt, soweit nicht die Sonderbestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung eingreifen. Andererseits ist das Verfassungsgebot des Art. 19 Abs. 4 GrundG dadurch erfüllt, daß über den Ehrengerichten als weitere Tatsacheninstanz zweifelsfrei ein echtes staatliches Gericht, nämlich ein Ehrengerichtshof steht (BVerfG a.a.O.), der auch im vorliegenden Falle entschieden hat, und zwar innerhalb des durch den Eröffnungsbeschuß gestalteten Rahmens. Da der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses nicht unter Verfassungsgarantie steht, kann gegen die Ordnungsmäßigkeit des vorliegenden Verfahrens unter dem hier von der Revision geltend gemachten Gesichtspunkt mit Erfolg nichts eingewendet werden.

b) Rechtsanwalt Moller rügt, der Eröffnungsbeschuß enthalte nicht die in § 131 Abs. 1 BRAO aF vorgeschriebene Bezeichnung der zur Last gelegten Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen. Er sei deshalb unwirksam. Auch

das ist nicht richtig.

Der Eröffnungsbeschuß lautet:

"Die Anklage der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Bamberg vom 22.3.1966 wird zur Hauptverhandlung vor der 1. Kammer des Ehrengerichts zugelassen und das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet. Dieser ist hinreichend verdächtig, schuldhaft gegen die Grundsätze des anwaltschaftlichen Standesrechts verstoßen zu haben."

Es kann dahinstehen, ob nicht bereits dieser Wortlaut der Vorschrift des § 131 Abs. 1 BRAO aF genügt, der sachlich keinen entscheidend abweichenden Inhalt hatte von der Neufassung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 13. Januar 1969 (BGBl I 25). Die Neufassung wurde an die Änderung des § 207 StPO durch das Gesetz vom 19. Dezember 1964 (BGBl I 1067) angepaßt und geht jetzt dahin, daß im Eröffnungsbeschuß das Ehrengericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zuläßt (vgl. KMR 6. Aufl. § 207 StPO Anm. 1). Jedenfalls genügt es, wenn unter Heranziehung des Inhaltes der Anschuldigungsschrift Art und Umfang des Schuldvorwurfs hinreichend klar bezeichnet sind. Diese Frage hat der Ehrengerichtshof geprüft und zu Recht bejaht. In der Tat läßt die Anschuldigungsschrift entgegen den von der Verteidigung geltend gemachten Bedenken keinen Zweifel daran, welche drei Äußerungen des Rechtsanwalts aus seinem an den Oberlandesgerichtspräsidenten gerichteten Schreiben vom 11. November 1965 als Verstöße gegen den ausdrücklich angegebenen § 43 BRAO und deshalb als nach § 113 Abs. 1 BRAO zu ahnden angesehen wurden.

c) Unzutreffend ist auch die Auffassung des Rechtsanwalts, der Eröffnungsbeschluß sei insofern bewußt von der Anklage abgewichen, als er den Rechtsanwalt des schuldhaften Verstoßes "gegen die Grundsätze des anwaltschaftlichen Standesrechts" hinreichend verdächtig bezeichnet habe. Denn damit sei ersichtlich etwas anderes gemeint gewesen, als der von der Anklage erhobene Vorwurf des Verstoßes gegen § 43 BRAO.

Verstöße gegen diese Generalklausel, die ihrerseits mit der Verfassung (Art. 103 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG) in Einklang steht (BVerfGE aaO S. 203 ff), werden indessen im Sprachgebrauch von Rechtsprechung und Schrifttum allgemein als Verletzung der Standespflichten der Rechtsanwälte bezeichnet (vgl. BGHSt 21, 206). Nicht anders ist ersichtlich auch der Eröffnungsbeschluß des Ehrengerichtes zu verstehen. Davon, daß durch den Eröffnungsbeschluß die von der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO festgestellten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts als gesetztes Recht hätten anerkannt werden sollen, kann keine Rede sein.

4. Unrichtig ist die Auffassung des Rechtsanwalts, das Urteil des Ehrengerichtshofes sei nicht mit Gründen versehen (§ 338 Nr. 7 StPO), weil eine unterzeichnete Urteilsbegründung fehle. Diese befindet sich (ebenso wie eine beglaubigte Abschrift) bei den Gerichtsakten.

Darauf, daß, wie Rechtsanwalt M. vorbringt, die schriftlichen Urteilsgründe von den mündlichen abweichen, kommt es nicht an. Maßgebend ist stets und

allein die schriftliche Begründung (BGHSt 7, 363, 370), die das Revisionsgericht seiner Prüfung zugrunde zu legen hat.

Nicht stattzugeben war dem Antrag der Verteidigung auf Einholung dienstlicher Äußerungen der erkennenden Richter des Ehrengerichtshofes darüber, daß die schriftlichen Urteilsgründe mit dem Beratungsergebnis nicht übereinstimmten. Die unterzeichneten Richter bezeugen durch ihre Unterschrift, daß das Geschriebene mit dem Beratenen übereinstimmt. Ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.

Daraus, daß die Ausfertigung des Urteils erst am 9. Juli 1969 vorlag, ergibt sich kein verfahrensrechtlicher Verstoß, auf dem das Urteil beruhen könnte. Der nach § 116 Satz 2 BRAO hier anwendbare § 275 Abs. 1 StPO ist nur eine Ordnungsvorschrift (BGHSt 21, 4). Eine dienstliche Äußerung der erkennenden Richter darüber, wann sie das Urteil unterschrieben haben, war deshalb nicht einzuholen.

5. Unbegründet ist auch die Rüge, daß die auf Antrag des Rechtsanwalts (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BRAO) hergestellte Öffentlichkeit bei Schluß der Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof am 7. März 1969 nicht mehr gegeben gewesen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 338 Nr. 6 StPO im ehrengerichtlichen Verfahren, das grundsätzlich nicht öffentlich ist (§ 135 Abs. 1 Satz 1 BRAO), überhaupt angewendet

werden kann; denn der behauptete Verfahrensmangel liegt nicht vor. Die verlesenen dienstlichen Äußerungen des Protokollführers beim Ehrengerichtshof, des Justizangestellten L[REDACTED], und des Justizoberwachtmeisters St[REDACTED] ergeben vielmehr, daß der Haupteingang des Justizpalastes in München, in welchem die Hauptverhandlung stattfand, bis zu deren Ende geöffnet war. Davon abgesehen fehlt es an jedem Anhaltspunkt, daß die Richter des erkennenden Senats des Ehrengerichtshofes eine etwaige vorübergehende Schließung der Zugänge des Gerichtsgebäudes überhaupt bemerken konnten (BGHSt 21, 72; 22, 297; BGH X ZB 17/69 vom 17.7.1970 = NJW 1970, 1846). Eine Verpflichtung des Gerichts, sich laufend darum zu kümmern, daß die hergestellte Öffentlichkeit dauernd gewahrt bleibt, besteht nicht. Deshalb war dem Antrag der Verteidigung auf Einholung einer dienstlichen Äußerung der erkennenden Richter des Ehrengerichtshofs zu diesem Punkte nicht stattzugeben.

6. Der Rechtsanwalt rügt ferner, sein in der Sitzung vom 17. Oktober 1967 gegen den erkennenden Richter Dr. K[REDACTED] angebrachtes Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht verworfen worden (§ 116 Satz 2 BRAO; § 338 Nr. 3 StPO).

Auf die Rügen, die gegen die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses vom 5. Dezember 1967 erhoben werden, kommt es nicht an, weil der erkennende Senat in vollem Umfang selbst sachlich zu prüfen hat, ob das Ablehnungsgesuch begründet ist (BGHSt 18, 200, 203; 23, 200).

Die Zurückweisung der Ablehnung ist indessen nicht zu beanstanden. Der Rechtsanwalt hatte die Besorgnis der Befangenheit damit begründet, Dr. K[REDACTED] sei als Senatspräsident am Oberlandesgericht Bamberg dem Oberlandesgerichtspräsidenten dienstlich unterstellt, den er, Rechtsanwalt M[REDACTED], angeblich verletzt habe. Demgegenüber schlägt die Auffassung des Ehrengerichtshofs durch, daß die dienstliche Stellung des Richters zu dem Verletzten keinen Ablehnungsgrund darstellt.

7. Die Revision bemängelt weiter, auch das in der Sitzung vom 7. Mai 1969 gegen die Richter Dr. Sc[REDACTED], von Hu[REDACTED], Dr. E[REDACTED], Hue[REDACTED] und Dr. N[REDACTED] gerichtete Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht verworfen worden. Dieser Rüge braucht von vornherein insoweit nicht nachgegangen zu werden, als sie sich gegen die Verwerfung der Ablehnung der Richter E[REDACTED] und N[REDACTED] richtet. Beide haben an dem angefochtenen Urteil nicht mitgewirkt.

Auch hier kommt es aus den unter IV 6) dargelegten Gründen nicht darauf an, ob der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluß vom 11. Dezember 1968, wie die Revision meint, an Verfahrensmängeln leidet.

Denn die Verwerfung des Ablehnungsgesuches ist sachlich nicht zu beanstanden. Aus der Tatsache, daß die abgelehnten Richter in dem Beschluß vom 5. Dezember 1967, in welchem über das gegen Dr. K[REDACTED] gerichtete Ablehnungsgesuch entschieden worden war, die Frage der Prozeßverschleppung geprüft hatten,

konnte schon deshalb die Besorgnis der Befangenheit nicht abgeleitet werden, weil wegen des von der Staatsanwaltschaft nach § 26 a StPO ausdrücklich gestellten Verwerfungsantrages über diese Frage zu befinden war. Auch im übrigen gab die Begründung des Beschlusses vom 5. Dezember 1967 zu vernünftigen Zweifeln an der Unbefangenheit der abgelehnten Richter keinen Anlaß. Schließlich war dem Umstand, daß der Vorsitzende Dr. Sc [REDACTED] im November 1966 vor der Entscheidung über ein gegen die Richter des Ehrengerichtes gerichtetes Ablehnungsgesuch versehentlich die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschriebene Mitteilung der dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter an den Rechtsanwalt unterlassen und die Verhandlungsdauer am 7. Mai 1968 aus dienstlichen Gründen bis 18. Uhr dieses Tages befristet hatte, kein Anhaltspunkt zu entnehmen, der dem Rechtsanwalt bei vernünftiger Betrachtung Veranlassung geben konnte, Zweifel in die Unbefangenheit des Abgelehnten zu setzen.

8. Daß die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung angeblich keine Anträge gestellt hat, trifft ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 7. März 1969 nicht zu.

9. Der Rechtsanwalt rügt ferner die Zurückweisung von Beweisanträgen.

Der Ehrengerichtshof hat die Anträge auf Beziehung von Akten mit der Begründung zurückgewiesen, das Beweisthema werde als richtig unterstellt, die Anträge auf Vernehmung von Zeugen mit der Begründung, die Beweisfrage sei für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Ablehnung beantragter Sachverständigenbeweise hat er damit begründet, daß er die erforderliche Sachkunde selbst besitze. Diese Begründungen entsprechen dem Gesetz (§ 244 Abs. 2 und 3 StPO) und sind deshalb grundsätzlich verfahrensrechtlich einwandfrei. Eine andere, bei der materiellrechtlichen Prüfung zu erörternde Frage ist, ob die Wahrunterstellung mit den tatsächlichen Feststellungen des Ehrengerichtshofs in Einklang zu bringen ist, und ob die als nicht entscheidungserheblich bezeichneten Beweisthemen wirklich bedeutungslos sind. Im Zusammenhang mit der Sachrüge wird auch darauf eingegangen werden, ob die vom Ehrengerichtshof für sich in Anspruch genommene Sachkunde tatsächlich gegeben ist. Es ist im vorliegenden Fall unschädlich, daß in den die Zeugenvernehmungen ablehnenden Beschlüssen nicht näher begründet worden ist, warum die unter Beweis gestellten Tatsachen nach Auffassung des Ehrengerichtshofes für die Entscheidung ohne Bedeutung waren. Das lag bei der hier gegebenen Sachlage, zumal für einen Rechtskundigen auf der Hand; auch die Revision gibt nicht an, inwiefern das Unterbleiben einer näheren Begründung den Rechtsanwalt benachteiligt hat.

V.

1. Die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme ist nicht wegen Verjährung ausgeschlossen. Diese tritt nach § 115 BRAO in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl I 25) erst nach fünf Jahren ein. Auch vor Inkrafttreten dieser Bestimmung war die Verfolgung der Pflichtverletzung des Rechtsanwalts nicht wegen Zeitablaufs ausgeschlossen. Denn nach § 115 Abs. 1 BRAO aF trat die Unzulässigkeit

einer ehrengerichtlichen Bestrafung ebenfalls erst nach fünf Jahren ein.

§ 115 BRAO nF ist nicht deshalb wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig, weil § 4 BDO in der Fassung des Neuordnungsgesetzes und der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl I 725, 750) bei Dienstvergehen eines Beamten, die höchstens eine Geldbuße rechtfertigen, die Verfolgung jetzt bereits nach Ablauf von zwei Jahren ausschließt. Art. 3 GG verbietet nur, daß gleiche Sachverhalte vom Gesetzgeber ungleich behandelt werden. Das ist hier nicht der Fall.

Die Stellung des Rechtsanwalts einerseits und diejenige des Beamten andererseits sind nicht vergleichbar. Das zeigt sich in dem hier interessierenden Zusammenhang vor allem darin, daß Rechtsanwälte nur einer sehr lockeren Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (§§ 73, 74 BRAO) unterliegen, während die Beamten einer ständigen wirksamen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten unterworfen sind, so daß etwaige Pflichtverletzungen im allgemeinen verhältnismäßig leicht und rasch zur Kenntnis gelangen. Schon das rechtfertigt es, den Ausschluß der Verfolgung bei einem Rechtsanwalt vom Verstreichen einer längeren Frist abhängig zu machen als bei einem Beamten.

Eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 115 BRAO nF kommt daher nicht in Betracht.

2. Der Ehrengerichtshof hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob Rechtsanwalt M. die beanstandeten Äußerungen innerhalb seines Berufes als

Rechtsanwalt getan hat. Er hat ausgeführt, andernfalls komme nach § 113 Abs. 2 BRAO nF nur unter besonderen Umständen die Verhängung ehrengerichtlicher Maßnahmen in Betracht.

§ 113 Abs. 2 BRAO war zur Zeit der Abgabe der dem Rechtsanwalt zur Last gelegten schriftlichen Äußerungen noch nicht in Kraft. Da seine Regelung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Milderung im Falle von Standesvergehen zum Inhalt hat, war er hier jedoch gleichwohl anwendbar (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 StBG; BGHSt 15, 227).

Der Ehrengerichtshof hat die oben genannte Frage bejaht. Sie ist in der Tat auch zweifelsfrei. Rechtsanwalt M. hatte sich in seinem Schreiben vom 11. November 1965 dagegen gewandt, daß der Oberlandesgerichtspräsident die ihm nach § 62 BRAO obliegende Staatsaufsicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Bamberg nachlässig handhabe. Diese Beanstandung hatte ihrerseits wiederum ihren Grund darin, daß dem Rechtsanwalt von der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer unter Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift (§ 74 Abs. 3 BRAO) eine Rüge erteilt worden war. Wäre der Betroffene nicht Rechtsanwalt, so hätte gegen ihn keine Rüge ausgesprochen werden können. Nur deshalb konnte er auch durch den Verstoß gegen § 74 Abs. 3 BRAO in seinen Rechten verletzt werden. Rechtsanwalt Moller hat auch nicht als Privatmann, sondern gerade in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt die Dienstaufsicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer angerufen und deren

mangelhafte Ausübung beanstandet. Ein Rechtsanwalt, der in dieser Weise vorgeht, handelt auch dann innerhalb seines Berufes, wenn er nichts anderes anstrebt, als daß das Verhalten des Oberlandesgerichtspräsidenten und der Rechtsanwaltskammer durch staatsaufsichtliche Maßnahmen in Zukunft allgemein beeinflußt werden soll. Darauf, daß es sich hierbei um keine Berufsausübung handelt, kommt es nicht an.

3. Die Auffassung des Ehrengerichtshofes, der Rechtsanwalt habe nicht sachlich Kritik an der Rechtsanwaltskammer und am Oberlandesgerichtspräsidenten geübt, sondern sich in abfälliger und diskriminierender Weise geäußert, ist nicht zu beanstanden.

a) Die Gründe der angefochtenen Entscheidung enthalten die mit dem Wortlaut des Schreibens vom 11. November 1965 in Einklang stehende Feststellung, daß Rechtsanwalt M. zum Ausdruck bringen wollte, er messe etwaigen Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer deshalb Papierwert bei, weil sie nichts anderes als in die Form eines Verwaltungsakts gekleidete Meinungsäußerungen seien. Das läuft auf die Kundgabe einer grundsätzlichen Mißachtung des Rügerechts des Kammervorstandes hinaus und stellt schon deshalb eine Verletzung der Berufspflichten nach § 43 Satz 2 BRAO dar. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Ehrengerichtshof auf Grund der von ihm vorgenommenen Wahrunterstellung davon ausgeht, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der Er-

teilung der Rüge vom 22. Februar 1965 willkürlich entschieden und sich auch sonst bei der Behandlung von Beschwerden unsachlich verhalten hat. Denn die verallgemeinernde Mißachtung des Rüge-rechts seitens des Rechtsanwalts M[REDACTED] beruhte nach den Feststellungen des Ehrengerichtshofes nicht auf diesen Umständen, sondern darauf, daß der Rechtsanwalt Rügen als bloßen Meinungsäußerungen ohnehin lediglich Papierwert beimißt. Es ist deshalb auch kein Rechtsfehler, daß der Ehrengerichtshof den insoweit gestellten Anträgen auf Vernehmung der Zeugen W[REDACTED], Schmidt und eines namentlich nicht benannten Berichterstatters des Kammervorstandes wegen Bedeutungslosigkeit für die zu treffende Entscheidung nicht stattgegeben hat. Auch wenn die Beweiserhebung ergeben hätte, daß die von Rechtsanwalt M[REDACTED] behaupteten Zustände beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg zutrafen, konnte das aus den dargelegten Gründen seiner Äußerung, er messe Kammervorstandsrügen bloßen Papierwert bei, nicht den Charakter der Verletzung von Standespflichten nehmen.

b) Zu der Erklärung des Rechtsanwalts, der Hinweis des Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 74 Abs. 5 BRAO gehöre in die Kategorie des Scherzes, hat der Ehrengerichtshof ausgeführt, dieser Hinweis sei nach der gegebenen Gesetzeslage richtig gewesen. Er hätte hinzufügen können, daß er sogar nahelag, und vor allem, daß im Falle der Zurückweisung des Einspruchs auf Antrag des Rechtsanwalts eine gerichtliche Voruntersuchung

einzuweisen gewesen wäre, in der gegebenenfalls hätte festgestellt werden können, daß die Rüge unberechtigt war (vgl. dazu BVerfGE 18, 203, 212 ff). Die Begründung, die der Rechtsanwalt in seinem Schreiben insoweit gegeben hat, er sehe den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit deshalb als Scherz an, weil über den Einspruch gerade das Gremium zu entscheiden gehabt hätte, dem er Willkür vorwerfe, war somit in ihrem Kern erkennbar unrichtig. Was Rechtsanwalt M. heute dazu vorbringt, ist unerheblich. Er meint, wenn der Oberlandesgerichtspräsident erkannt habe, daß mit dem Schreiben vom 20. April 1965 nur die Verletzung des Rechts auf Anhörung und die sachfremde Ausübung der Aufsichtsbefugnis des Kammervorstandes habe beanstandet werden sollen, dann sei der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit eine Ungehörigkeit und zumindest ein Scherz gewesen.

Darauf kommt es deshalb nicht an, weil der Rechtsanwalt, wie dargelegt, im Schreiben vom 11. November 1965 die ihm zur Last gelegte Äußerung anders begründet hatte. Die beantragte Vernehmung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber, daß er den Sinn und Zweck des Schreibens vom 20. April 1965 erkannt habe, brauchte deshalb als nicht entscheidungserheblich vom Ehrengerichtshof nicht durchgeführt zu werden.

c) Bei dieser Sachlage ist die Feststellung des Ehrengerichtshofes rechtlich einwandfrei, die im Schreiben vom 11. November 1965 gebrauchten oben genannten Formulierungen hätten von den Betroffenen nach ihrer Stellung und nach ihrer ausgeübten Funktion erkennbar als gewollte Kundgabe der Mißachtung und als bewußte Kränkung empfunden werden können, und Rechtsanwalt

M[REDACTED] habe das auch erkannt. Diese Feststellung ist auch nicht deshalb von Verfahrensfehlern beeinflusst, weil der Ehrengerichtshof es abgelehnt hat, zu den beanstandeten Äußerungen das Gutachten eines Meinungsforschungsinstituts und der Legationsrätin a.D. von Pappritz einzuholen sowie den Bundestagsabgeordneten Barzel als Zeugen zu vernehmen. Darauf, wie Dritte, dem Rechtsanwaltsberuf Fernstehende, derartige Erklärungen, dazu ohne Kenntnis des konkreten Sachzusammenhangs, beurteilen, konnte es bei der Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 43 Satz 2 BRAO nicht ankommen. Maßgebend war nur, wie solche Äußerungen eines Rechtsanwalts nach den für ihn geltenden Standesregeln zu beurteilen sind. Die dafür notwendige Sachkunde hat sich der Ehrengerichtshof mit Recht zugetraut. Zur Entscheidung darüber, ob der Rechtsanwalt sich insoweit der Achtung und des Vertrauens, welche seine Stellung erfordern, würdig erwiesen hat, ist der Ehrengerichtshof vom Gesetz gerade berufen. Ebenso wenig kam es deshalb auf die etwaigen Angaben des als Zeugen benannten Abgeordneten Barzel an.

d) Abwegig ist die Auffassung der Verteidigung weder der Vorstand der Rechtsanwaltskammer noch der Oberlandesgerichtspräsident seien angesichts des eigenen gezeigten Verhaltens "beleidigungsfähig". Grundsätzlich kann die Beleidigungsfähigkeit überhaupt nicht eingeübt werden. Keinesfalls rechtfertigen die als richtig zu unterstellenden Vorwürfe willkürlichen oder jedenfalls unsachlichen Verhaltens, die der Rechtsanwalt gegen Kammervorstand und Oberlandesgerichtspräsident erhebt, die Annahme, beide seien nicht beleidigungsfähig.

e) Aus den Feststellungen des Ehrengerichtshofes folgt, daß eine Verletzung von Standespflichten nach § 43 Satz 2 BRAO vorliegt. Mit seiner Auffassung, daß diese Verletzung durch Art. 5 Abs. 2 GG nicht ausgeschlossen wird, befindet sich der Ehrengerichtshof in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 26, 186, 205) und des erkennenden Senats (BGHSt 21, 206).

f) Ein Verbotsirrtum, auf den der Rechtsanwalt sich auch in der Revisionsinstanz beruft, könnte zum Erfolg seines Rechtsmittels nur führen, wenn er unvermeidbar gewesen wäre (BGH Urteil vom 3. März 1969 - AnwSt (R) 5/68 - Ehrenger. Entsch. X 105, 107). Das ist aber, zumal bei einem Rechtskundigen, nicht schon dann der Fall, wenn, wie der Ehrengerichtshof unterstellt, ähnliche Entgleisungen wie die des Rechtsanwalts M■■■■■, anderen Rechtsanwälten in Prozessen unterlaufen und nicht geahndet worden sein sollten. Von allem anderen abgesehen war schon bei dem Zusammenhang, in dem die hier zu beurteilenden Äußerungen des Rechtsanwalts M■■■■■ gefallen sind, ein Irrtum über die Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 43 Satz 2 BRAO ohne weiteres vermeidbar.

g) Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) scheidet nach der zutreffenden Beurteilung des Ehrengerichtshofes schon deshalb aus, weil der Rechtsanwalt die beanstandeten Äußerungen erst fünf Monate nach den Vorgängen abgab, die sie veranlaßt hatten, und ohne zuvor durch Ergreifung eines zulässigen Rechtsmittels den Versuch

unternommen zu haben, seine Rechte auf diesem Wege durchzusetzen. Im übrigen mag die Durchsetzung berechtigter Belange im Einzelfall auch den Gebrauch scharfer Wendungen rechtfertigen, keinesfalls aber unsachliche verallgemeinernde Diskriminierungen.

VI.

Rechtlich fehlerhaft sind jedoch die Ausführungen, mit denen der Ehrengerichtshof die Aufrechterhaltung des vom Ehrengericht verhängten Verweises bestätigt hat. Auch wenn sich Rechtsanwalt M. bewußte Kränkungen hat zuschulden kommen lassen und insbesondere gegenüber dem gesetzlich begründeten Rügerecht des Kammervorstandes seine grundsätzliche Mißachtung bekundet hat, handelt es sich bei dem zu ahnenden Verhalten keinesfalls um "schwere Verstöße gegen die anwaltlichen Berufspflichten". Sie sind weder dem Wortlaut noch der Sache nach "besonders grobe Kundgebungen der Mißachtung" wie der Ehrengerichtshof meint, insbesondere wenn man dabei berücksichtigt, daß das Verhalten des Rechtsanwalts, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, letztlich auf eine Gesetzesverletzung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Bamberg zurückgeht, und daß ihm der für ihn günstige Ausgang des Verfahrens gegen Rechtsanwalt S. nicht mitgeteilt worden ist. Der Ehrengerichtshof hat für seine Auffassung auch keine Begründung gegeben.

Handelt es sich aber nicht um schwere Verstöße nach § 43 Satz 2 BRAO, so bleibt, da andererseits, wie ausgeführt, das Vorliegen einer Pflichtverletzung mit Recht bejaht worden ist, als nächst leichtere und zugleich leichteste ehrengerichtliche Maßnahme allein die Verhängung einer Warnung (§ 114 Abs. 1 Nr. 1 BRAO nF). Bei dieser Sach- und Rechtslage bedurfte es deshalb keiner Aufhebung und Zurückverweisung an den Ehrengerichtshof. Vielmehr war der Senat selbst in der Lage, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung auf eine Warnung zu erkennen.

Im übrigen war die Revision zu verwerfen.

VII.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 197 Abs. 2 Satz 2 BRAO und dem ergänzend anwendbaren (vgl. BGHSt 21, 211 = Ehrenger. Entsch. IX 112) § 473 Abs. 4 Satz 1 StPO. Von den dort enthaltenen Billigkeitsregelungen Gebrauch zu machen, bestand kein Anlaß, nachdem der Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt hat,

er sei an einer Abänderung des Urteils dahin, daß nur eine Warnung erteilt werde, nicht interessiert.

Glanzmann Roesen Börtzler Kirchhof

Petersen Correll Braxmaier